

Kjære Baardseth!

Dette skrive fant jeg blant min mors etterlatte papirer. Det ble sendt til biskop Wærn i Strättgart som hadde fått i stand en avdeling for selvhjelp for tyske krigsfanger. Beretningen kaster et meget vilsonet lys over utroskheten i Norge etter krigen og den nærmest hysteriske trang til hevn over tyskerne - hvor alt var tillatt - selv morder - hovedsaken var hevn!

Derover mangler det noen sider jeg ønsker deg og familien god sommer! Skil og sel

Rolf Olsen har fått teksten på søte Greta

3 x

p. 14 mangler

Was in den Kriegsverbrecherurteilen Norwegens unerwähnt blieb.

Durch die deutsche Presse ging Anfangs Dezember 1949 die Nachricht, Dänemark und wahrscheinlich auch Norwegen trügen sich mit der Absicht, in Kürze die deutschen Kriegsverbrecher zur weiteren Strafbüßung nach Deutschland zu überführen. Die Behörden beider Länder hätten sich bereits mit britischen und amerikanischen Regierungsstellen in Verbindung gesetzt, um die Erlaubnis zur Durchführung ihres Vorhabens einzuholen. Ein Sprecher der deutschen Bundesregierung, zur Sache befragt, habe jedoch darauf hingewiesen, die Bundesregierung könne in der Angelegenheit vorerst nichts unternehmen, da Kriegsverbrecher fremder Justizhoheit unterliegen. Die Bundesregierung werde ~~mag wärde~~ aber vorschlagen, die Strafen der in Frage kommenden Gefangenen, ehe diese nach Deutschland gebracht würden, durch verantwortliche Gerichte zu überprüfen. Eine solche Überprüfung sei in Deutschland unmöglich, da deutsche Behörden keine rechtliche Handhabung hätten, die Urteile aufzuheben oder zu mildern.

Die Stellungnahme des deutschen Regierungssprechers trifft den Kern des Problems. Sie zeigt eindeutig, daß die deutsche Regierung Zweifel an der rechtmäßigen Zulässigkeit der Strafen und ihrer Höhe hegt. Jedenfalls kann der Wunsch nach einer Überprüfung der gesamten Fälle durch verantwortliche Gerichte nicht anders verstanden werden. Zweck der nachfolgenden Ausführungen soll sein, darzulegen, wie sehr begründet diese Zweifel sind, soweit sie die Kriegsverbrecherprozesse in Norwegen angehen. Die Ausführungen sollen dem objektiven Beurteiler ein ungefähres Bild darüber geben, wie es in Norwegen zu den harten Strafen gegen Deutsche wegen Kriegsverbrechens kommen konnte und gekommen ist.

Bei Prozessen gegen Kriegsverbrecher und wegen Kriegsverbrechens ist man gemeinhin geneigt, anzunehmen, und wie es auch amerikanische britischen und französischen Praktiken entspricht, daß die Verfahren vor Militärgerichten stattfinden. In Kriegsverbrecherverfahren ist ja immer zu entscheiden,

1. ob ein Verbrechen begangen wurde und

2. ob das begangene Verbrechen in Widerspruch zu den Sitten des Krieges und den Überkommenen Kriegsregeln steht. Was mit Krieg und

Kriegsregeln vereinbar oder nicht mehr vereinbar ist, kann daher nur *jemand* fachmännisch feststellen, der neben den notwendigen völkerrechtliche Kenntnissen über Erfahrungen des Krieges verfügt und nicht nur theoretisch mit Kriegssitten vertraut ist, kurz gesagt, nur ein Soldat. Nur aus diesem Grunde führten die vorgenannten Staaten ihre Kriegsverbrecherprozesse vor Militärgerichten. Umso verwunderlicher ist es daß Norwegen diese Prozesse trotz allen Widerspruchs der Angeklagte

Skript av partnr Hermann Günther.

ausschließlich vor Zivilgerichten geführt wurden und nicht einmal Sachverständige für Krieg und Kriegsfragen zugezogen wurden. Nur bei Kenntniss dieser Tatsachen sind überhaupt Ausführungen zu verstehen, wie sie in Bergen in einem Urteil gegen den Marinefeldwebel Karl August Wagner niedergelegt wurden. Wagner hatte gelegentlich einer Personenkontrolle im Dezember 1944 und in Befolgung eines von höher militärischer Stelle ergangenen Befehls, bei geringsten Anzeichen von Widerstand von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, einen Norweger erschossen. Dieser war bei der Kontrolle, die auf einem Küstenschiff stattfand, aus dem Schlaf aufgeweckt worden. Er hatte, als er sich nicht zur sofortigen Ausweisleistung anschickte, Armbewegungen gemacht, die darauf schließen ließen, daß er Wagner die vorgehaltene Pistole aus der Hand schlagen wollte. Ein norwegischer Zeuge hat später angegeben, daß der Erschossene handgreiflich geworden wäre, falls er Wagner hätte packen können. Wagner wich aber zurück und löste beim Zurückweichen den Schuß. Das Marinekriegsgericht in Bergen untersuchte diese Begebenheit und stellte das Verfahren wegen nachgewiesener Notwehr ein. 1947 wurde Wagner wegen Kriegsverbrechens zu 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, weil das Gericht es als unwahrscheinlich fand, daß ein normal begabter Mensch sich von einem solchen Befehl in dem Grade habe beeinflussen lassen, daß er in diesem Fall zu einem so drastischen Mittel griff u. schoss. Seine Tat könne nur dadurch bestimmt worden sein, daß Wagner sich ~~ganz~~ darüber geärgert habe, weil der Erschossene seinen Anordnungen nicht schnell genug nachkam. Was aber hatte Wagner in einem solchen Falle tun sollen? Der erwähnte Schießbefehl der höheren Wehrmachtsdienststelle war ergangen, weil kurze Zeit zuvor bei einer Personenkontrolle in Bergen ein Feldwebel der deutschen Feldgendarmarie von einem Zivilisten bei Widerstand erschossen worden war. Hätte Wagner solange zuwarten sollen, bis der körperlich überlegene Norweger sich seiner bemächtigte? Hätte er zuwarten müssen, in einem Gebiet, wo sich nachgewiesenermaßen stärkere bewaffnete Einheiten der Widerstandsbewegung gesammelt hatten, denen kurze Zeit darnach in einem Hinterhalt 28 deutsche Soldaten zum Opfer fielen? Wobei verwundet in Gefangenschaft ~~Geratene~~ noch durch Genickschüsse umgebracht wurden, weil man keine Gefangene gebrauchen konnte? (Vergleiche Buch "Björn Vest i kampen" von Kptn. Harald Riese). Ein militärischer Sachverständiger hätte die Antwort auf alle diese Fragen leicht erteilen können. Sie (wären auch wahrscheinlich zugunsten von Wagner gefallen. Ein ziviles Gericht konnte das nicht.

Kriegsverbrecherprozesse wurden in Norwegen vor den sogenannten

Lagmannsgerichten für Landsvikssachen geführt. Diese Gerichte wurden durch besondere Verordnungen nach dem deutschen Zusammenbruch sogar erst gebildet. Vor den sonst üblichen zivilen Lagmannsgerichten unterschieden sie sich einmal dadurch, daß neben den nach der norwegischen Gerichtsverfassung vorgeschriebenen 10 Laienbeisitzern (Schöffen) nur deren 4 zugezogen waren. Zum anderen erhielten diese Lagmannsgerichte für Landsviksachen durch die gleiche Verordnung in Landesverrats- und Kriegsverbrecherangelegenheiten die Berechtigung, auf ein Vielfaches der im Gesetz festgelegten Normalstrafen zu erkennen. Schließlich bekamen die Laienbeisitzer die gleichen Rechte wie die 3 juristischen Mitglieder des Gerichtes. Während bei dem normalen Lagmannsgericht die Beisitzer nur über die Schuldfrage der Angeklagten zu entscheiden hatten, wurde ihre Stimme bei den Lagmannsgerichten für Landsvikssachen auch für die Festsetzung der Strafhöhe eingeholt, was sonst nur Aufgabe der richterlichen Mitglieder war. Die Beisitzer wurden also zu echten Laienrichtern, was, wie noch gezeigt wird, zu schweren Folgen führte. Bei Dissenz der einzelnen Gerichtsmitglieder erfolgte die Strafzumessung nach einem Verfahren, das hier nicht näher berührt^{zu} werden braucht. Nur um auf Todesstrafe zu erkennen, war eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit nötig, also mindestens die Stimmen von 5 der insgesamt 7 Gerichtsmitglieder. Berufungen an das norwegische ^{Höchstgericht} ~~die~~ immer zulässig waren, endeten vorwiegend bei einer Beschluskammer (Kjæremålsutvalg) und kamen dann nicht mehr zur mündlichen Verhandlung. Die Berufung trug im übrigen revisionsartigen Charakter; das Höchstgericht war an die Tatbestandsfeststellungen und den Schuldausspruch der Lagmannsgerichte gebunden. Soweit eine Berufung zur neuerlichen Hauptverhandlung beim Höchstgericht, das in der Besetzung von 6 Richtern ~~und~~ entschied, führte, genügte um zur Höchststrafe zu kommen, zunächst die einfache, also 3 zu 2 Mehrheit. Erst im Juni 1947 wurde insofern eine Änderung eingeführt, als das Höchstgericht in allen Fällen, wo Anträge auf Todesstrafe gestellt werden sollten, in der Besetzung von 9 Richtern entschied, für ein Urteil auf Todesstrafe wurde seitdem auch eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben. Die Zusammensetzung der Lagmannsgerichte gab in sehr vielen Fällen Anlass zu sehr schweren Beanstandungen. In nicht wenigen Verfahren waren die rechts^{kundigen} ~~ständigen~~ Gerichtsmitglieder aus der Zahl der Richter bestellt, die während der Besatzungszeit Schwierigkeiten mit den Deutschen gehabt hatten. Viele von ihnen waren in deutscher Haft, einige auch in deutschen Konzentrationslagern gewesen. Häufig kam es vor, daß beamtete Richter Häftlinge der Männer gewesen waren, über die sie jetzt zu Gericht sitzen sollten. Das Gleiche gilt

von den Laienrichtern. Diese waren wohl ausnahmslos Angehörige der norwegischen Widerstandsbewegung gewesen und versuchten jetzt vom Richter~~stisch~~^{tisch} aus den Kampf zu Ende zu führen, den sie früher illegal und ohne Erfolg gegen die deutsche Besatzungsmacht geführt hatten. Was das bei gleichem Gewicht jeder Stimme zu bedeuten hatte, braucht nicht besonders betont werden. Es ist daher zu verstehen, daß in vielen Befangenheitsanträge gestellt wurden. Nicht zu verstehen ist aber, daß solche Anträge durchweg abgelehnt wurden. Diese Einstellung ist umsomehr erstaunlich, als an die Objektivität und Unparteilichkeit von norwegischer Seite ganz erhebliche Anforderungen gestellt wurden. Als Beispiel dafür sei erwähnt, daß vor der ersten Berufungsverhandlung gegen den vom Lagmannsgericht zum Tode verurteilten deutschen Sipoangehörigen Hans Heinrich K l i n g e das norwegische Höchstgericht eines seiner prominentesten Mitglieder, den bekannten Osloer Völkerrechtler Professor Andenæs von der Mitwirkung in Kriegsverbrecherverfahren in langatmigen Begründungen ausschloß. Professor Andenæs hatte sich im Sommer 1945 in einem Gutachten an den norwegischen Justizminister zur Verfassungswidrigkeit und daher Rechtsungültigkeit der nach dem Zusammenbruch erlassenen Gesetzesvorschriften erkannt, nach denen die Kriegsverbrecherverfahren durchgeführt werden sollten. Wenn in einem solchen Fall ein Richter, der übrigens mit seinen Ansichten auch bei anderen Höchstgerichtsrichtern Zustimmung fand, für befangen erklärt wird, bloß weil er in seiner Eigenschaft als Völkerrechtslehrer ein generelles Gutachten erstattete, das nicht in die Generallinie passte, umsomehr hätte man erwarten müssen, daß Befangenheitsanträge auch in Fällen stattgegeben werden würde, wo es sich um eine spezielle Befangenheit handelte. Das geschah aber augenscheinlich deswegen nicht, um das Vornaben, auch in Norwegen Deutsche als Kriegsverbrecher zu verurteilen, nicht in Frage zu stellen.

Nach der norwegischen Auffassung über die Gerichtsverfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher waren diese Prozesse echte Prozesse bezüglich aller prozessualen Voraussetzungen. Wie der norwegische Riksadvokat gelegentlich ausserte, wurden die Prozesse unter genauer Beachtung der Bestimmungen der norwegischen Strafprozessordnung geführt. Jeder Angeklagte habe eine Anklageschrift erhalten und einen von Amts wegen gestellten Verteidiger. Jedem Angeklagten sei das Recht der Beweisführung zugebilligt gewesen und seitens der Gerichte seien bei der Beweiswürdigung die schärfsten Maßstäbe angelegt worden, wie es dem tiefverwurzelten norwegischen Rechtsempfinden entspreche. Die Deutschen seien genau so behandelt worden, wie die eigenen norwegischen Landsleute. Letzteres mag im grossen

Ganzen stimmen. Aber ob die rechtliche Behandlung der norwegischen Landsleute, die hier gemeint sind, es handelt sich um Landesverräter und Kollaborateure, einem tiefen norwegischen Rechtsempfinden entspricht, muß doch sehr bezweifelt werden. Ein Teil der norwegischen Presse betont das schon seit Jahren und fordert von Zeit zu Zeit eine Revision. Auch aus anderen fachkundigen Presseausserungen ergeben sich mitunter Zweifel an der Richtigkeit der amtlichen Darstellung. Es sei dieserhalb zitiert, eine Pressemitiz des Osloer Dagbladet vom 27.2.1950, wo der Höchstgerichtsadvokat Finn R. Schjødt einschlägige Ausführungen rechtlicher Art von der Voraussetzung abhängig macht, daß das norwegische Rechtsbewußtsein im Verlauf der Abrechnung mit Landesverratern und Kollaborateuren nicht eine fundamentale Änderung erfahren habe. Wie sieht nun die Wirklichkeit aus ?

In Rechtsstaaten ist es allgemein üblich, das Strafprozessen ein polizeiliches Ermittlungsverfahren und, wenn es sich um schwere Anklagen handelt, gerichtliche Voruntersuchungen vorausgehen. Beide Verfahren bezwecken bekanntlich, den objektiven Tatbestand soweit vor der Hauptverhandlung zu klären, daß sich in der Verhandlung keine Widersprüche mehr ergeben sollen und das entscheidende Gericht ohne besondere Schwierigkeiten mehr zur Feststellung des Tatbestandes in seinem Urteil kommen kann. Im vorbereitenden Verfahren ist nach unserer Rechtsauffassung daher auch das zu klären, was im Prozess zu Gunsten des Angeklagten sprechen würde. Nachdem in Norwegen die gerichtliche Voruntersuchung offenbar unbekannt ist und in keinem einzigen Fall eine solche stattgefunden hat, wäre zu erwarten gewesen, daß die polizeilichen Vorermittlungen entsprechend ordentlich geführt worden wären. Man hatte annehmen dürfen, daß die Beschuldigten unbedingt und immer zur Sache vernommen werden mußten, im Zweifelsfallen den Zeugen gegenüber zu stellen waren und daß sie auch ihrerseits Entlastungsbeweise vorbringen konnten. Es war nicht der Fall, obwohl das polizeiliche Vorverfahren im Gesamtverfahren eine überragende Stellung einnahm.

Auf das Ergebnis dieses Vorverfahrens baute sich regelmäßig die Anklage auf. Die Hauptverhandlung begann immer mit der Verlesung der Anklage, wovon sich ein Exemplar mit einem polizeilichen Schlußbericht in Händen des Gerichtes befand. Sonst besaß das Gericht keinerlei Unterlagen, da es ausschließlich unter dem frischen Eindruck der Hauptverhandlung entscheiden sollte. Da sich das norwegische Strafprozessverfahren nach dem angelsächsischen Anklageprinzip abwickelt und der Staatsanwalt im wesent-

die Verhandlung führt, jedenfalls insoweit, als er die Beweisunterlagen für die von ihm erhobene Anklage zu erbringen hat, ist ein wesentlicher Bestandteil der Hauptverhandlung nach der Anklageverlesung die Präsentation der Angeklagten vor dem Gericht. Bei der Präsentation geben die Anklagevertreter in längerem Vortrag in personeller Hinsicht Auskunft über den Angeklagten, über seinen **Verdegang** und über seine strafbare Taten. Es wird dabei auch das berücksichtigt, zur Charakterisierung, was unmittelbar mit der Anklage nichts zu tun hat. Bei der nach dem deutschen Zusammenbruch allgemein in Norwegen einsetzenden Hass- und Rachepropaganda gegen alles Deutsche konnte es nicht ~~wahr~~^{aus}bleiben, daß sich solche Einführungserklärungen der Anklagevertreter auch in politischen Gedankengängen bewegten. Abendländischen Rechtsgrundsätzen entspricht es auch, daß amtliche Äußerungen keine Werturteile, Beleidigungen oder Ehrabschneidungen enthalten, bevor nicht ein Urteil gesprochen ist. Hässliche, ~~ironi~~ ironisierende und beleidigende Formulierungen haben auf jeden Fall zu unterbleiben. Wenn dies alles in den Erläuterungen der Anklagevertreter unbeachtet blieb, so hat das wohl nur den Grund, mit der Präsentation in dieser Form gleich die rechte Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Prozesse abspielen sollten und bei dem Gericht gleich von Beginn an eine möglichst große Antipathie gegen die Angeklagten zu erwecken. Was an sachlichen

) Momente, Ernährung fand, stammt im wesentlichen aus den polizeilichen Vorermittlungen. Daß diese nicht objektiv geführt waren und nur Tatsachen enthielten, die die Angeklagten belasteten, ist erwähnt. Es soll im Einzelnen näher belegt werden. Die polizeilichen Vorermittlungen gegen die deutschen Kriegsverbrecher wurden in Norwegen von der erst nach dem Zusammenbruch begründeten sogenannten Landsvikpoliti und in unbedeutenderen Fällen, insbesondere auf dem ~~Land~~ Lande, von den Lensmännern geführt. Letztere entsprechen in etwa den Deutschen Kreispolizeibehörden. Zur Landsvikpoliti wurden im Mai 1945 nur verhältnismäßig wenige, normal ausgebildete norwegische Beamte der Kriminalpolizei beordert. Die Masse dieser politischen Polizei bestand aus Hilfspolizeibeamten, die zum geringen Teile als Landsflüchtlinge^{linge} in England und Schweden oberflächlich mit dem technischen Rüstzeug eines Polizeibeamten versehen worden waren. Vorwiegend ~~xx~~ aber rekrutierten~~x~~ sie sich aus Angehörigen der Widerstandsbewegung die ausser ihrer politischen Zuverlässigkeit ~~xx~~ so gut wie gar keine Voraussetzungen für ihre neue Tätigkeit mitbrachten. Vor allen Dingen gingen auch sie nicht mit einer leidenschaftslosen Objektivität ans Werk. So weit bekannt, ist nur in verschwindenden Ausnahmefällen mit Gealtanwendung gearbeitet worden

Dafür wurden jedoch die Vernehmungen auf andere, nicht sauberere Weise zustande gebracht. Durch eine langmonatige Hungerperiode, die die eingesperrten Deutschen an den Rand des körperlichen und geistigen Ruins gebracht hatte, war es möglich, von den menschlichen Wracks Aussagen zu bekommen, die im vollen Besitz der Körper- und Geisteskräfte niemals gemacht worden wären. Für einige Butterbrote und sonstiges ausreichendes Essen war alles an Auskünften zu haben. Das war aber noch nicht das Entscheidende. Bei der Landsvikpoliti wurden häufig den mit der Materie nicht vertrauten und die Folgen nicht ahnenden Deutschen Beschuldigten Verprechungen gemacht, die niemals gehalten wurden und die man auch von vornherein nicht halten wollte. Schwierigkeiten entstanden auch dadurch, daß bei den Vernehmungen öfters keine ordentlichen Dolmetscher zugezogen waren. Die Vernommenen kannten von der Landessprache aber meist nicht mehr, als die Vernehmenden Deutsch beherrschten. Selbst in den Fällen, in denen sich beide Teile bemühten, sachlich und objektiv zu bleiben, schlichen sich daher noch Fehler ein, die den Vernehmungsprotokollen einen anderen, manchmal sogar entgegengesetzten Sinn gaben. Beispielsweise wurde dem Oberregierungsrat Dr. Weimann, der Leiter der Sipo-Dienststelle Bergen war, die Frage vorgelegt, ob er es für möglich halte, daß seine Beamten sich nicht an Befehle und Weisungen gehalten hätten. Weimann erklärte, er halte das nicht für möglich, bzw. er halte das für unmöglich. Aus den Gerichtsakten war später zu lesen, er habe gesagt, er halte es nicht für unmöglich und dadurch bekam das ganze einen total falschen Sinn. Es konnte nur geschehen, weil der Vernehmende kaum Deutsch und Weimann kaum norwegisch sprechen und lesen konnte. Besonders hervorgehoben gehört, aber, daß alle Hilfsbeamten der Landsvikpoliti in erster Linie ja auch Patrioten sein wollten und ihren höchsten Ehrgeiz darin setzten, von jedem Vernommenen eine möglichst belastende Erklärung zu Papier zu bekommen. Nur so ist es zu verstehen, wenn der Hilfspolizist Christensen in Bergen gelegentlich einer Vernehmung äußerte, er werde nicht eher ruhen, als bis er den deutschstämmigen Dolmetscher Rook unter die Erde gebracht habe. Es ist ihm leider gelungen. Nur so ist es zu verstehen, wenn der Polizeibeamte Myhren in Drontheim, wo er im Wesentlichen die Ermittlungen führte, wiederholt erklärte, alle Deutschen würden erschossen, wenn er darüber zu bestimmen hätte. Eine Äußerung des Wohlfahrtsoffizier der ersten norwegischen Besatzungsbrigade in Deutschland später wiederholte, in dem er sagte nur ein Toter, sei ein guter Deutscher. Auch bei dem Polizeibeamten Olufsen in Mosjøen und in Bodø war es

nicht anders. Olufsen war vor dem Kriege wegen Sittlichkeitsverbrechens aus der Polizei entlassen worden, fand während des Krieges Anschluß an die Widerstandsbewegung und wurde nach der Kapitulation wieder eingestellt. Von ihm wurde bekannt, daß er Aussagen norwegischer Zeugen noch in Anwesenheit deutscher Untersuchungshäftlinge falsch protokollierte und unterschreiben ließ. Berichtigungen lehnte er ab. Da sich unter den Zeugen auch norwegische Häftlinge befanden, konnte in Erfahrung gebracht werden, daß Olufsen zu falschen Beschuldigungen aufforderte, indem er erklärte, was die Norweger aussagten, spielte keine Rolle, sie sollten die Deutschen nur belasten, diese würden ohnehin alle erschossen. Fast im Wortlaut gleich der Polizeibeamte Svenkesen in Oslo der , zu falschen Aussagen auffordert, damit man sich der Deutschen entledigen (questere?) könne.

Die Vernehmungen bei den Lensmännern, die ja meist, wenn auch nicht einschlägig, alte Beamten waren, gestalteten sich demgegenüber nicht so aggressiv. Die Lensmänner hielten sich meist eng an den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und versuchten die ihnen aufgegebenen Tatbestände ohne politischer Hintergedanken in den Rahmen der Strafbestimmungen zu bringen. Das Ergebnis war, daß solche Vernehmungen häufig als unzureichend zurückgeschickt wurden oder das Nachtragsvernehmungen unmittelbar von der Landssvikspoliti nach dem eben erwähnten Muster vorgenommen wurden. Die neuen Zeugenaussagen hatten dann den Vorrang und galten als wahr, die früheren Aussagen blieben ~~wichtig~~ ungewertet. Auch ging aus der neuen Vernehmung nur selten hervor, warum der Zeuge früher so und später anders ausgesagt hatte. Auf das auf diese Art ~~zusatz~~ zustandegekommene Tatsachenmaterial basierten die Anklagevertreter ihre, die Hauptverhandlung einleitende Vorträge. Daß die Gerichtsmitglieder, insbesondere die Laienrichter, unter dem Eindruck dieses mit viel Pathos vorgetragenen Materials die richtige Einstellung zu ihrem Amt und zu den vor ihnen sitzenden Angeklagten bekamen, versteht sich daher. Der Eindruck wurde aber noch gewaltiger, im weiteren Ablauf der Verhandlung, als dann der Reihe nach Zeugen für das Vorgebrachte auftraten und diese, häufig nur unter geschickter Stellung von Suggestivfragen, die für die Anklageführung entscheidenden Tatbeständen wiederholten. Wo sich wegen der Länge der verstrichenen Zeit Zeugen sich nicht mehr auf Einzelheiten entsinnen konnten, wurden die Zeugen kurzerhand auf die Richtigkeit ihrer Protokolle vereidigt. Wenn Zeugen zur Hauptverhandlung nicht erschienen waren, wurden nur ihre polizeilichen Protokolle für die Entscheidung gewertet. Das geschah auch, wenn Zeugen in der Hauptverhandlung

etwas Anderes aussagten, als früher, selbst dann, wenn sie ausdrücklich betonten, daß das jetzt Erklärte der Wahrheit entspreche und das frühere Protokolle aus irgendwelchen Gründen nicht mehr aufrecht erhalten bleiben könne. Häufig hieß es, der vernehmende Polizeibeamte habe den Zeugen die damaligen Aussagen in den Mund gelegt oder das Vorgelesene habe man nicht erklärt, der Vernehmungsbeamte müsse missverstanden haben. Es spielte alles keine Rolle. Jede Art der Beweisführung war zugelassen und jeder Beweis galt als erbracht, sofern er der Anklage nur dienlich war.

Wegen der Frage des Beweismertes bzw. der Beweiswürdigung von Aussagen norwegischer Zeugen sei auf folgendes hingewiesen. Nach dem Zusammenbruch machte sich in Norwegen überall eine krankhafte Psychose geltend, nachweislich in der Okkupationszeit sich patriotisch gut verhalten zu haben. Diese Erscheinung wurde nicht zuletzt dadurch geweckt, daß für jede Arbeit, sicher aber für jede Staatsarbeit, ein Attest der Landsvikpolizei über gute nationale Haltung gefordert wurde. Wer ein solches Attest nicht erbringen konnte, galt als NS-verdächtig und hatte möglicherweise selbst mit politischen Nachforschungen zu rechnen. Es ist daher zu verstehen, daß aus reinem Selbsterhaltungstrieb schon jeder Norweger sich ein solches Attest zu verschaffen versuchte. Ob das gegebenenfalls auf Kosten NS-eingestellter norwegischer Mitbürger ging oder, was noch besser war, ob es auf Kosten von Deutschen ging, spielte überhaupt keine Rolle. Nur wer dies weiß, kann überhaupt verstehen, wie es zu den grauenhaftesten Anzeigen gegen Deutsche in Norwegen kommen konnte. Man hätte erwarten können, daß die Gerichte die Wahrheit der Zeugenaussagen nachgeprüft hätten, zum mindesten das getan hätten, wenn sich die Zeugen selbst in Widersprüche verwickelten, oder ihre Aussagen sonstwie den Stempel der Unwahrheit an der Stirn trugen. Nichts davon, wenn ein Zeuge sein Fantasieprodukt einmal beeidete, so war das Urteil für den belasteten Deutschen somit gesprochen, und wenn er seinen Meineid, wie es auch häufiger vorkam, in mehreren Verhandlungen wiederholte, so galt seine Angabe als noch sicherer. Und der Zeuge hatte sich damit auch gleichzeitig den staatlichseits ausgesetzten Entgelt für ausgestandene Leiden in der Okkupationszeit verdient. Eine Reihe Beispiele mögen zur drastischen Beleuchtung der Situation angeführt werden.

Im Prozess gegen den Kriminalsekretär Hans Arndt trat in Bergen der 18jährige Mittelschüler Finn Fjærevåg als Zeuge auf und erklärte, vom Gerichtsvorsitzenden wiederholt um laute und deutliche Aussprache ersucht, von Arndt in gröbster Weise mißhandelt worden

zu sein.

Arndt bestritt das, um seinerseits weiter zu behaupten, daß Færevåg, der einer aktiven kommunistischen Sabotageorganisation angehörte, die Organisation gegen Schnaps und Zigaretten verraten habe. Gleichwohl wurde Færevåg auf seine Aussagen vereidigt. Sonstige Beweise lagen nicht vor. Einige Stunden später wurde Arndt bekannt, Færevåg habe sich nach seiner Anzeigenerstattung an den bei der Lansvåkpølzerei in Bergen als Telefonisten tätigen Mitschüler Olsen gewendet und diesen zu überreden versucht, gleichfalls Anzeige gegen Arndt zu erstatten. Olsen habe das abgelehnt, da er Arndt nicht einmal kenne, worauf ihm Færevåg geantwortet habe, das spiele ja keine Rolle, wenn gegen die Gestapisten nichts vorliege, dann müsse man eben Anzeigen erfinden. Olsen war für diesen Plan nicht zu haben. Die neue Kenntnis wurde bei Gericht vorgebracht. Olsen bestätigte als Zeuge das Vorstehende, wurde aber nicht vereidigt und dem Vernehmen nach nach für seine wahrheitsgemäße Aussage aus Schule und Stellung gejagt. Arndt wurde auf Grund Færevåg's Aussage verurteilt. Im gleichen Prozess behauptete der Maschinist Kjell Pedersen, der Kurier einer kommunistischen Sabotagegruppe war, von Arndt, bei der Festnahme mishandelt worden zu sein. Er erinnerte sich an den Tag genau, da es in der Ortschaft Norheim-und gewesen sei und er an diesem Tage gerade Löhnung und das Geld bei sich gehabt habe. Da Arndt mit der Sache nicht das Geringste zu tun hatte, ließ er Pedersen zunächst weiterreden, damit er weitere Einzelheiten schildern könnte. Nach der Zeugenauswage erklärte Arndt unter Bestreiten der Aussage, daß er am fraglichen Tage noch dazu durch den breiten Hardangerfjord getrennt, sich in einer anderen Ortschaft befunden habe. Pedersen meinte dann es könne auch ein Tag oder zwei nachher gewesen sein, was ebenfalls bestritten wurde. Durch Vorlage eines Hotel-Gästebuches konnte Arndt nachweisen, daß er weder am Festnahmetage, noch die Woche darauf auch nur theoretisch die Möglichkeit hatte mit Pedersen in Berührung zu kommen. Vom Ankläger wurde die Aussage dann so verbessert, daß der Zeuge eben 8 bis 10 Tage später mishandelt worden sei, wo Arndt allerdings kein Alibi mehr führen konnte. Arndt wurde auch für diesen Fall verurteilt. In Prozessen in Bergen trat vielfach der Pfarrer Rubestad von der Insel Bremnas als Zeuge auf. R. war Aktivist der Widerstandsbewegung, 1942 festgenommen und in ein deutsches Konzentrationslager geschickt worden. Rubestad hatte schon in mehreren frühereren Prozessen gegen Deutsche Unwahrheiten geäußert, als er wiederum in der Hauptverhandlung gegen den deutschen Kriminal-assistenten Ludwig Runzheimer, der später erschossen wurde, auftrat. Im Zeugen-

Warteraum kam er mit mehreren deutschen Zeugen, darunter dem Richterstatter, dem er gänzlich fremd war, ins Gespräch. Ihm wurde dabei u.a. vorgehalten, als Zeuge müsse er aber gerade als Pfarrer stets die Wahrheit sagen und damit habe er es bis jetzt nicht so genau gehalten. Rubestad erklärte darauf, gegen die Deutschen könne man aussagen, was man wolle, die seien alle Teufel und sie würden daher alle vom Teufel geholt. Der Gesprächsinhalt wurde dem Gericht mitgeteilt und wiederum wurde Rubestad auf seine Aussage vereidigt und Runzheimer verurteilt. Die Ausdrücke brachten Rubestad übrigens den Beinamen "Lügenpastor" bei Gericht und Anklagebehörde ein. Als Zeuge wurde er in späteren Verfahren fallengelassen.

Im Prozess gegen den Kriminalrat Wilhelm Esser und den Kriminalsekretär Anton Greul in Oslo trat der norwegische Ministerpräsident Gerhardsen in zweifelhaftester Art auf. Ein Fall Gerhardsen stand nicht zur Anklage. Gerhardsen erschien aber in der Hauptverhandlung, angeblich, weil er davon in der Zeitung gelesen hatte. Gerhardsen war 1942 festgenommen worden, vorübergehend in einem deutschen Konzentrationslager gewesen und seit Ende 1944 bis zur Kapitulation im Häftlingslager Grini. Als Ministerpräsident wurde, ohne daß er Anzeige erstattet hatte, sein "Fall" mitverhandelt, allerdings nicht in der Form, daß Rechtsanklage erhoben wurde. Gerhardsen erklärte unter Eid, von Esser und Greul mit einer Hundepeitsche und einem Rohrstock geschlagen worden zu sein. Er könne sich an die beiden als Täter deswegen besonders erinnern, weil die Mißhandlung in Essers Dienstzimmer erfolgt sei und sich draussen an der Tür ein Schild mit der Aufschrift "Kriminalrat Esser" befunden habe. Die Aussage war falsch, da Esser 1942 noch nicht Kriminalrat war und in Norwegen ebensowenig wie anderswo die Dienstzimmer der einzelnen Polizeibeamten namentlich gekennzeichnet waren. Gerhardsens Aussage wurde als ausdrücklich strafverschärfend im Urteil gewertet.

Im Prozess gegen den Kriminalsekretär Walter Gemmecke, der selbst keinen Norweger mißhandelt hatte, vom Lagmannsgericht Drontheim aber für schuldig befunden wurde, seine Dienstaufsichtspflicht verletzt zu haben, bezw. Untergebene zu Mißhandlungen beordert zu haben, gründete das Gericht seinen Strafausspruch von 15 Jahren Zwangsarbeit ausschließlich auf die Aussagen von 2 deutschen Zeugen, die die Mißhandlungen durchgeführt hatten, aber selbst nicht der Strafverfolgung ausgesetzt wurden, eben wegen ihrer nur belastenden Aussagen. Ihre Angaben waren so plump, daß das Gericht schon selbst Zweifel an der Richtigkeit ihrer Aussagen hätte haben

müssen. Sie ~~scha~~schossen insofern weit über das Ziel hinaus, als sie zusätzlich zu ihren Angaben in der Hauptverhandlung noch während deren Dauer in einem Schreiben an den Ankläger Gemmecke eines Totschlages bezichtigten. Sie behaupteten nämlich, er habe den für die deutsche Polizei in Drontheim tätigen norwegischen Nachrichtenagenten Syvertsen umgebracht und die Leiche ins Meer versenkt. Obwohl nicht zur Anklage stehend, wurde der Fall in der Hauptverhandlung mitbesprochen. Gemmecke bestritt, daß die Mitteilung irgendwelchen Wahrheitsgehalt besitze, und suchte die generelle Unglaubwürdigkeit seiner Belastungszeugen nachzuweisen. Gleichwohl baute sich sein Urteil ausdrücklich nur auf die Angaben der beiden Zeugen auf. Syvertsen wurde Ende 1948 als Flüchtling in Deutschland festgenommen, nach Norwegen überführt und kürzlich vom Lagmannsgericht Drontheim wegen seiner Agentenbetätigung bestraft. Das Lagmannsgericht hielt es aber nicht für notwendig, im Wege der wiederholt beantragten Wiederaufnahme das Lügengebäude um Gemmecke zu beseitigen. Beim Lagmannsgericht Bergen wurde in der Hauptverhandlung gegen den Kriminalsekretär Wilhelm Eisenacher die polizeiliche Aussage der Zeugin Augusta Vennevold zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht und für beweiskräftig genug befunden. Die Zeugin selbst war krankheitshalber nicht erschienen. Mehrere Monate später hat die Zeugin bei der Landsvikpolizei eine schriftliche Erklärung dahin abgegeben, daß sie von Eisenacher nicht in der Form mißhandelt worden sei, wie das Urteil es festgehalten habe. Eisenacher habe ihr zwar eine Ohrfeige gegeben, sie im übrigen aber abständig behandelt. Eisenacher ist in diesem Fall noch heute dafür bestraft, er habe die Zeugin so mißhandelt, daß sie noch mehrere Jahre lang an den Folgen zu leiden habe.

Im Verfahren vor dem Lagmannsgericht Mosjøen war der Kriminalsekretär Ludwig Z i r k u.a. angeklagt, im August 1944 russische Kriegsgefangene geschlagen zu haben. Einer von diesen habe gerade eine Blinddarmoperation hinter sich gehabt und sei an den Folgen der Mißhandlung kurz darauf gestorben. Der einzige norwegische Zeuge, der hierfür auftrat, erklärte bei Gericht, er wisse das nicht aus eigener Kenntnis, sondern habe den Sachverhalt bei der Landsvikpolizei gehört. Zirk wurde mangels Beweises von diesem Punkt freigesprochen. Der Fall zeigt eindeutig, auf welche Weise Anklagepunkte zustande kamen. Im gleichen Prozess spielte auch die Mißhandlung des Norwegers Lars F e l t e n eine Rolle, der im Verlauf seiner Vernehmung von Zirk wegen Lügen eine Ohrfeige erhalten hatte. Daß Ohrfeigen von den Lagmannsgerichten als schwere körperliche Mißhandlungen angesehen wurden, ist grundsätzlich nicht

festzustellen. Im Gegenteil. In einzelnen Verfahren wurde ausdrücklich festgestellt, daß eine oder mehrere Ohrfeigen gegen Angehörige der Widerstandsbewegung, die sich durch Unwahrheiten aus einer Sache retten wollten, die nach deutschem Gesetz ~~mit~~ mit schwersten Strafen belegt seien, nicht als Kriegsverbrechen angesehen werden könnten. Im Fall Velten wollte das Lagmannsgericht in Mosjøen aber unbedingt, und zwar sogar in der Form der Schwere Körperverletzung. Es schrieb daher kurzerhand in das Urteil, daß der Schlag Velten einen bedeutenden Schmerz zugefügt habe, ~~was~~ ^{weder der} als Zeuge auftretende Velten, noch ein Sachverständiger erklärt hatte.

Daß in ~~ein~~ einem Prozess als Beweis auf Ausführungen eines politischen Propagandabuches der Nachkriegszeit verwiesen wird, noch dazu in einem Verfahren, wo es um Leben und Tod geht, muß auf den objektiven Beurteiler auch eigenartig wirken. Es geschah aber so in einem Prozess gegen einige Bedienstete des deutschen Häftlingslagers Grini bei Oslo, daß von Seiten der Norweger einem deutschen Konzentrationslager mit allen seinen üblen Begeleiterscheinungen gleich gestellt wurde, Ein objektiv Urteilendes Gericht kann auch den Nachweis für eine begangene Straftat nicht nur vom Hören-Sagen als erbracht ansehen und das in seinem Urteil festlegen. Obwohl nicht ein einziger Augenzeuge für die Richtigkeit des Tatbestandes auftreten konnte, wurde aber der Angestellte Hans Roth in Drontheim für Mishandlungen verurteilt, die sich "glaublich im Jahre 1942 im Häftlingslager Falstad bei Drontheim zugetragen haben sollen. Es sind hier eine Reihe von Einzelbeispielen aufgeführt worden, die aber die Situation schlagartig beleuchten, wie Anklagepunkte und Zeugenaussagen zustande gekommen sind. Da im Strafverfahren neben dem Zeugenbeweis auch der Beweis durch Sachverständigen-Gutachten einen hervorragenden Platz einnimmt, muß auch zur Frage der Sachverständigen einiges gesagt werden. Es ist eingangs schon betont worden, daß militärische Sachverständige überhaupt niemals zugezogen wurden. Da in den meisten Verfahren aber schwere und schwerste Körperverletzungen mit langwierigen Folgen und Totschlagsdelikte zur Anklage standen, hätte man erwarten können, daß wenigstens immer ärztliche Sachverständige zu Rate gezogen wären. Das ist aber nur in den wenigsten Fällen geschehen, in den polizeilichen Vorermittlungen fast nie, Daß Letzteres unterblieben ist, dürfte in der Hauptsache darauf zurückzuführen sein, daß die mit der Ermittlung beauftragten Personen, die gesetzlichen Tatbestände worunter die jeweiligen Fälle zu subsumieren waren, nicht kannten. Nachdem die angeblich so schwer mishandelten Personen von nachhaltigen Schäden zur Zeit der polizeilichen Einvernahme nichts merkten und von selbst daher nichts angaben, kamen diese

N a m e n s l i s t e

- | | | | |
|------|-------------------|-------------|---|
| 1.) | A r n d t | Johann | 463 Bochum, Henningfeldstr. 10 |
| 2.) | A r s t a d t | Lars | Oslo, Norwegen, Hegdehaugsvn. 32 |
| 3.) | A u e r | Gustav | 8731 Lauter Nr. 9 / bei Bad Kissingen |
| 4.) | Bergmann | Karl | Puchberg a.Schneeberg, Anton-Prokschg.13,
Niederösterreich |
| 5.) | B i e b e r | Ludwig | 89 Augsburg, Seitzstr. 8/II. |
| 6.) | D e n z e r | Julius | 671 Frankenthal/Pfalz, Eisenbahnstr. 18 |
| 7.) | Diepold | Mathias | 8902 Göggingenb. Augsburg, Schwabenweg 3 |
| 8.) | D i r r a n k | <i>Frau</i> | Linz/Donau, Grillmayerstr. 17, Österreich |
| 9.) | D o o s e | Erwin | 23 Kiel, Harmsstr. 77 |
| 10.) | D r a c h | Walter | Deisenham/Post Wolfsegg, Österreich |
| 11.) | D u d e c k | Waldemar | 62 Wiesbaden, Thaerstr. 3 |
| 12.) | E s s e r | Wilhelm | 5 Köln-1, Postfach 563 |
| 13.) | Fischbach | Hans | 8672 Seib/Oberfranken, Röntgenstr. 1 |
| 14.) | G a m a u f | Louis | Kufstein, Bozenerplatz 3, Österreich |
| 15.) | Gemmecke | Walter | 4 Düsseldorf, Kölnerstr.43 |
| 16.) | G r e u l | Toni | Linz-Urfahg, Leisenhofstr. 6 , Österreich |
| 17.) | G u t k n e c h t | | Zementwerk Gurtenau, Grödig-Salzburg/Österreich |
| 18.) | Heilmann | Willi | 61 Darmstadt, Im Harras 2 |
| 19.) | H i r t | Robert | 407 Rheydt/Rheinland, Gracht 54 |
| 20.) | K e i l e r | Hans | 6 Frankfurt/M., Bockenheimerlandstr. 81 |
| 21.) | K e r n e r | Rudolf | 6909 Maischenberg b. Heidelberg, Schulstr. 35 |
| 22.) | K l ö t z e r | Hans | 28 Bremen-Horn, Im Deichkamp 30 |
| 23.) | K l ö t z e r | Helmut | 53 Bonn, Lotharstr. 117 |
| 24.) | Klughardt | Karl | 89 Augsburg, Burgfriedenstr. 17 |
| 25.) | K n ö s s e l | Otto | St. Johann/Pongau, Salzburg/Österreich |
| 26.) | Küstinger | Willi | Dorfgastein, Land Salzburg, Österreich |
| 27.) | K o h l e r | Fritz | Wagnenstrauß/Oberpfalz, Konditorei-Café |
| 28.) | K r a u s | Josef | 8905 Mering b. Augsburg, W.-Busch-Str. 10 |
| 29.) | K r a u s | Richard | 24 Lübek, Dornestr. 61c |
| 30.) | K ü p e r | Walter | 32 Hildesheim, Steinbergstr. 105 |
| 31.) | L a p p e | Fritz | 4 Düsseldorf, Fischerstr. 1-3 |
| 32.) | Eisenacher | Willi | 563 Remscheid, Geibelstr. 12 |
| 33.) | Eriandsen | Alfred | 2 Hamburg, Schröderstr. 47 |
| 34.) | Lennertz | Hubert | 5101 Richterich b. Aachen, St.Martinstr. 5 |
| 35.) | M e y e r | F. Wilh. | 45 Osnabrück, Rosemannstr. 14 |
| 36.) | M o r i o | Erwin | 6751 Trippstadt b. Kaiserslautern, Gend.Post. |
| 37.) | Nickerl | Ernst | 8391 Thurmannsbang/Krs Grafenau, Niederbayern |
| 38.) | P a e t o w | Willi | 2 Hamburg, Weidenstr. → 179 <i>Waldenstr. 179</i> |

39.)	P o h l	Richard	7121 Löchgau ^{Freiburg!} Krs Ludwigsburg, Bietigheimerstr
40.)	R e i n d l	Georg	851 Fürth/Bayern, Pfeiferstr. 15
41.)	R i e d e l	Max	66 Saarbrücken, Beethovenstr. 31
42.)	R i t t e r	Felix	75 Karlsruhe, Nachtigallenweg 2
43.)	R o t h	Hans	867 Hof/Saale, Dr. Enders-Str. 14
44.)	R u t h k e	Hans	23 Kiel, Schauenburgerstr. 33
45.)	Rutschmann	Alfred	7505 Ettlingen/Baden, Steigenhohlstr. 37
46.)	S e u f e r t	Josef	53 Bonn (über Zirk Ludwig zu erreichen)
47.)	Svenson	Walter	7051 Gross-Heppach Krs Waiblingen
48.)	Syversen	Arne	24 Lübek, Fackenburgerallee 50
49.)	Schädlich	Siegfried	5891 Rönshahl/Westfalen, Herdeper Feld 10
50.)	Schamper	Sepp	8 München-19, Gotelindenstr. 3
51.)	Schilling	Otto	7 Stuttgart-Zuffenhausen, Haldenrain 99
52.)	Schmidt	Adam	5657 Haan/Rhld, b. Düsseldorf, Beethovenstr. 1
53.)	Schoßmann	Sepp	Rosenau am Sonntagsberg, Niederösterreich
54.)	Schweiger	Sepp	8069 Geisenfeld/Obb., Porleitnerstr. 8
55.)	W a g n e r	Wilhelm	532 Bad Godesberg, Mittelstr. 28
56.)	Wedemann	Schorsch	28 Bremen, Neckarstr. 22
57.)	Weidmann Dr.	Ernst	645 Hanau, Annabergstr. 23 <i>Auf der Aue 11</i>
58.)	W e i s s	Otto	3321 Gustedt Nr. 85, ü. Saizgitter-Ringelheim
59.)	Willführ	Heinrich	3011 Gleidingen über Hannover
60.)	Wimmer	Sepp	8251 Langenloh/Post Buchbach
61.)	W o l t e r	Karl	28 Bremen, Regensburgerstr. 58
62.)	Z e i d l e r	Alfred	33 Braunschweig, Schloßstr. 1
63.)	Z i r k	Ludwig	532 Bad Godesberg/Mehlem, Auf der Nesselburg

68

Von folgenden Kameraden fehlen die Anschriften:

Berian	Ernst (Krankenausangestellter)	
2.)	Balldauf	München
3.)	Böling	Paul
4.)	Lauer	Peter Franz
5.)	Lieberum	Georg Hamburg (Kripo)
6.)	Kuntze	Walter
7.)	Möller	Werner Hamburg (Kripo)
8.)	Rehder	Hans Hermann <i>H</i>
9.)	Roth	Hans
10.)	Schlegel	Karl
11.)	Sörensen	Max Hamburg (Buchvertreter)
12.)	Schweier	Fritz
13.)	Wagner	Karl August Wies <i>Taatstedt b. Schützlar up id. Paderburg.</i>